

utb.

Irene Etzersdorfer  
Ralph Janik

# Staat, Krieg und Schutzverantwortung

utb 4408



### **Eine Arbeitsgemeinschaft der Verlage**

Böhlau Verlag · Wien · Köln · Weimar

Verlag Barbara Budrich · Opladen · Toronto

facultas · Wien

Wilhelm Fink · Paderborn

A. Francke Verlag · Tübingen

Haupt Verlag · Bern

Verlag Julius Klinkhardt · Bad Heilbrunn

Mohr Siebeck · Tübingen

Nomos Verlagsgesellschaft · Baden-Baden

Ernst Reinhardt Verlag · München · Basel

Ferdinand Schöningh · Paderborn

Eugen Ulmer Verlag · Stuttgart

UVK Verlagsgesellschaft · Konstanz, mit UVK/Lucius · München

Vandenhoeck & Ruprecht · Göttingen · Bristol

Waxmann · Münster · New York

Irene Etzersdorfer / Ralph Janik

# **Staat, Krieg und Schutzverantwortung**

Militärische Interventionen im Namen fundamentaler Menschenrechte  
aus staatsrechtlicher und völkerrechtlicher Perspektive

**facultas**

**Prof. Dr. Irene Etzersdorfer** lehrt Politikwissenschaft an der Universität Wien  
und an der Donau-Universität Krems.

**MMag. Ralph Janik, LL.M.**, ist Assistent am Institut für Europarecht,  
Internationales Recht und Rechtsvergleichung der Universität Wien.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie;  
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter  
<http://d-nb.de> abrufbar.

© 2016 Facultas Verlags- und Buchhandels AG  
facultas, Stolberggasse 26, 1050 Wien, Österreich  
Alle Rechte vorbehalten

Umschlag: Atelier Reichert, Stuttgart

Druck und Bindung: CPI – Ebner & Spiegel, Ulm  
Printed in Germany

ISBN 978-3-8252-4408-8

# Inhalt

Einleitung	7
1 Staat – ideengeschichtliche Grundlagen	13
1.1 Griechisch-antiker Staat	16
1.2 Römischer Staat	17
1.3 Christlich-mittelalterlicher Staat	19
1.4 Der souveräne Staat	28
1.5 Der moderne Staat – vertragstheoretischer Staatsbegriff	30
2 Der juristische Staatsbegriff	55
2.1 Die Drei-Elemente-Lehre	55
2.2 Die Frage der Anerkennung	58
2.3 Die Anerkennung von Regierungen	62
3 Die internationale (Staaten-)Ordnung	66
3.1 Geschichtlicher Ursprung – der Westfälische Frieden	66
3.2 Die souveräne Gleichheit der Staaten	67
3.3 Liberale und nichtliberale Staaten	82
4 Bürgerkrieg – ein Sammelsurium und seine Konsequenzen	94
4.1 Bürger – Citoyen	97
4.2 Der mündige Bürger	103
4.3 Bürgerkrieg – Widerstand – Revolution	105
4.4 <i>Neue Kriege</i> – alter Wein in neuen Schläuchen?	119

5	Die Idee des gerechten Krieges	135
5.1	<i>Dikaios Polemos</i> in der Ideengeschichte	138
5.2	Rudimente einer Schutzverantwortung?	150
5.3	Hugo Grotius – vom legitimen zum legalen Krieg: Entzauberung sittlich-moralischer Kriegsbegründungen	153
5.4	Übergang zum klassischen Völkerrecht	156
5.5	Ein rechtsethisch gewendetes Völkerrecht auf Kants Spuren: John Rawls' <i>Das Recht der Völker</i>	160
6	Völkerrechtliche Aspekte	164
6.1	Humanitäre Intervention und das Gewaltverbot	164
6.2	Humanitäre Intervention auf Einladung?	168
6.3	Peacekeeping	169
6.4	Humanitäre Interventionen im Rahmen der UN Charter	172
6.5	Humanitäre Interventionen und Völkergewohnheitsrecht	186
6.6	Humanitäre Interventionen und die <i>New Haven School</i>	195
6.7	Illegal, aber legitim?	200
6.8	Die <i>Responsibility to Protect</i>	202
7	Fallstudien	224
7.1	Die Kongokrise der 1960er-Jahre	224
7.2	Nordirak 1991	226
7.3	Somalia 1992	228
7.4	Der Völkermord in Ruanda	235
7.5	Haiti 1994	239
7.6	Srebrenica 1995	242
7.7	Kosovo 1999	246
7.8	Irak 2003	252
7.9	Der Kaukasuskrieg 2008	254
7.10	Libyen 2011	256
7.11	Syrien 2011 –	265
	Abbildungsverzeichnis	269
	Namen- und Sachregister	270

## Einleitung

„Nein, eine Grenze hat Tyrannenmacht,  
 Wenn der Gedrückte nirgends Recht kann finden,  
 Wenn unerträglich wird die Last – greift er  
 Hinauf getrost den Mutes in den Himmel  
 Und holt herunter seine ew'gen Rechte,  
 Die droben hangen unveräußerlich (...)  
 Zum letzten Mittel, wenn kein andres mehr  
 Verfangen will, ist ihm das Schwert gegeben.“<sup>1</sup>

„If international law is to be morally legitimate,  
 therefore, it must mandate that states respect human rights  
 as a precondition for joining the international community.“<sup>2</sup>

Wenn es um den Krieg geht, dominiert unter Studierenden einschlägiger Disziplinen heute die Skepsis gegenüber den Lösungskapazitäten internationaler Friedensakteure – und zwar auch bei denjenigen, die keine ideologisch motivierten Schuldigen zur Hand haben. Tatsächlich ist es angesichts der neuen, unübersichtlichen politischen Gewaltscenarien – deren meist substaatliche Akteure im Bunde mit oder gegen legale Regierungen stehen, die allesamt die Regeln des humanitären Völkerrechts nicht einmal mehr zur Kenntnis nehmen – schwer geworden, von der prinzipiellen Richtigkeit völkerrechtlicher Normen oder gar theoretischer Ansätze zu überzeugen oder die Sinnhaftigkeit internationaler Organisationen zu verteidigen, wenn die schlimmsten Menschenrechtsverbrecher absurderweise zu Vorsitzenden ihrer für die Einhaltung der Menschenrechte zuständigen Organe gewählt werden.

Theoretische Ansätze stehen fast durchwegs unter Ideologie- und/oder Versagensverdacht. Die hehren geschichtsphilosophischen Theorien mit ihrem impliziten Fortschrittsglauben sind für viele mit der Geschichtskatastrophe des Holocaust untergegangen. Auch jene Hoffnung auf den von Kant

1 Friedrich Schiller, *Wilhelm Tell* (Reclam 1977), 2. Aufzug, 2. Szene, V. 1275 ff.

2 Fernando R. Tesón, *A Philosophy of International Law* (Westview Press 1998), p. 2.

in Aussicht gestellten *ewigen Frieden*, die mit der Kriminalisierung des Staatenkrieges und dem kollektiven Sicherheitssystem der Vereinten Nationen aufkeimte, steht wegen der Unfähigkeit, Genozide und Stellvertreterkriege zu verhindern, in keinem guten Ruf. Erst die Aussicht auf eine mögliche *neue Weltordnung*, die den Menschenrechtsschutz über haltlose Interpretationen einer nie existenten *absoluten* Souveränitätsdoktrin stellte, nährte die Hoffnung auf eine sich entwickelnde neue Norm einer internationalen *Schutzverantwortung* für Opfer massivster Menschenrechtsverbrechen in bewaffneten innerstaatlichen Konflikten, die bisher der direkten Gewalt ihrer Diktatoren oder deren Milizenarmeen schutzlos ausgeliefert blieben. Es bedurfte jedoch noch der Debakel inadäquater Blauhelmissionen in Somalia und Bosnien sowie der Genozide in Ruanda und Darfur, um jenem erweiterten *Sicherheitsbegriff* zum Durchbruch zu verhelfen, der die *Human Security* der Einzelindividuen und nicht jene der Menschenrechtsverbrecher in den Vordergrund rückte. Erst gegen Ende des 20. Jahrhunderts rang sich der für den Weltfrieden insgesamt zuständige UN-Sicherheitsrat durch, als *Ultima Ratio* auch militärische Interventionen ins Innere von Staaten zu legalisieren, so die dortige Regierung nicht willens oder in der Lage ist, ihre BürgerInnen vor massiver Gewalt zu schützen, oder sie gar selbst ausübt. Bis zum Jahre 2005, als die viel diskutierten Prinzipien der sogenannten *Responsibility to Protect* endlich auch normative Verankerung in einer Resolution der UN-Generalversammlung fanden, gewann das Konzept der *Schutzverantwortung* an Überzeugungskraft und fand schließlich Anwendung etwa in der Sicherheitsratsresolution zum Konflikt in Libyen 2011.<sup>3</sup>

Doch dann folgte der Bürgerkrieg in Syrien und die normativen Prinzipien des *Sollens* fielen einmal mehr den partikularistischen Interessen der Sicherheitsratsmitglieder zum Opfer. Der politische Realismus auch anderer gewichtiger internationaler Akteure siegte abermals über den Maßstab selbst gesetzter Normen. Niemand schützte die zusehends von mehreren mörderischen Gewaltakteuren bedrohte Bevölkerung. Kein Wunder, dass dem latent gerechtfertigten Skeptizismus studentischer Foren der offene Zynismus folgte, hinter dem sich freilich Enttäuschung und Ratlosigkeit schwer verkennen lassen. Meist wird akademischen Lehrenden, die an der prinzipiellen Richtigkeit durchdachter, aber von der Realität entstellter Konzepte festhalten, weltfremder Idealismus vorgehalten, gefolgt vom Vorwurf

3 Siehe „2005 World Summit Outcome, 15 September 2005, UN Doc. A/60/L.1., paras. 138 and 139.“



üblicher Elfenbeinturm-Mentalität. Die Theorie oder auch nur das *Sollen* geraten in den Ruf akademischer Arroganz ohne Gültigkeit für die Praxis. Dass zwischen beiden oft eine manifeste Diskrepanz besteht, ist kaum zu leugnen, wie zahlreiche Fallbeispiele zeigen – vom Kongo in den 1960er-Jahren über die 1990er-Jahre (Nordirak, Somalia, Ruanda, Haiti und insbesondere Kosovo 1999) bis hin zum us-Angriff auf den Irak 2003.

Angesichts solcher Spannungslagen empfiehlt sich als *Vademecum* gegen den eigenen Erklärungsnotstand die Flucht nach vorne zu Immanuel Kants Traktat *Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis*, in dem der Philosoph gegen Ende des 18. Jahrhunderts ein Plädoyer für den Zusammenhang von Theorie und Praxis hielt, dabei den angeblichen Widerspruch gleichzeitig auflöste, nicht ohne sowohl den praxisverachtenden Theoretikern wie auch den die Theorie für entbehrlich haltenden Praktikern die Leviten zu lesen. Kant zeigte, dass jede Theorie auf systematisierter und abstrahierter Erfahrung gründet, somit eine unverzichtbare Wechselwirkung zwischen Theorie und Praxis besteht.<sup>4</sup>

Mit diesem Lehrbuch ist die Absicht verbunden, die Interaktion von Theorie und Praxis ernst zu nehmen, und zwar aus verschiedenen disziplinären Perspektiven. Gerade beim Thema der *Schutzverantwortung* zeigt sich eine enge Verzahnung von philosophischen Konzepten mit dem (Völker-) Recht und der Politik. Bisweilen scheinen sich auch politische Philosophie und das Völkerrecht auf die Position lediglich scheinbarer Objektivität zurückzuziehen. Umgekehrt fehlt es den politischen Debatten oft an der rechtlichen Komponente – was sich insofern negativ auswirkt, als das Völkerrecht im Allgemeinen und in Bezug auf Konflikte im Besonderen die primäre, mitunter einzige allgemein akzeptierte staatenübergreifende Plattform zur Lösungsfindung darstellt. Um wieder Kant zu bemühen, stellt das Recht, das einen äußeren Zwang ausübt, das einzige konsensfähige Institut dar, sofern es vernunftgeleitet und in Freiheit verfasst ist.

An der Genese der nun internationalisierten Schutzverantwortung, die mit den konzeptuellen Ideen des *gerechten Krieges*, dessen Grundprinzipien sie übernommen hat, verbunden ist, lässt sich fächerübergreifend darstellen, wie langlebig und unentbehrlich die Ideen eines *gerechten Krieges* trotz aller Unzulänglichkeiten letztlich sind: Sie beinhalten nicht nur eine naturrechtliche Dimension, die freilich im modern positivistischen Sinne voluntaris-

4 Immanuel Kant, *Schriften zur Anthropologie, Geschichtsphilosophie, Politik und Pädagogik 1* (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft stw 192, 1977), S. 127–172.

tisch war, auf die aber dennoch als Maßstab auch heute nicht verzichtet werden kann, sondern mit dem Konzept des *gerechten Krieges* sind erste Versuche verbunden, den Krieg rechtlich *einzuhegen*, was ganz wesentlich zur Entwicklung des *ius in bello* beitrug und explizit oder implizit auch Stellung zur Tyrannei und Legitimität fremder Interventionen bezog – dies unter gänzlich verschiedenen politischen Prinzipien und jeweils in Hochkonjunktur stehenden wissenschaftlichen Systemen in unterschiedlichen historischen Epochen.

Geradezu paradox mutet an, dass der damalige Generalsekretär der Vereinten Nationen, Kofi Annan, die Staatengemeinschaft im Jahre 1999 an die staatliche Schutzverantwortung explizit erinnern musste und in der Folge die Architekten der *Responsibility to Protect* sie gleichsam neu erfinden mussten, als zählte sie nicht seit dem ausgehenden Mittelalter zur Grundverpflichtung und zur Existenzgrundlage von Staaten, freilich im Austausch gegen Gehorsam in seinen prämodernen wie modernen Spielarten, aber immer mit einem gedachten Limit an der Grenze zu tyrannischer Willkür.<sup>5</sup> Tatsächlich ist die Schutzverantwortung keineswegs verschwunden, allerdings bedingte die binäre Kodierung von Staatenkrieg und Bürgerkrieg, wie sie mit der Entwicklung des modernen Staates, des Völker- und Kriegsrechtes entstand, dass der Bürgerkrieg im Inneren von Staaten vom Radar des zwischenstaatlichen Völkerrechtes fiel und einseitige Interpretationen der staatlichen Souveränität diese vorwiegend als Schutzpanzer gegen äußere Eingriffe und nicht in inhärentem Zusammenhang mit ihrer inneren Schutzverpflichtung verstanden. Diese Entwicklung wurde durchaus nach 1945 von dekolonisierten Staaten forciert, die ihre früheren Tyrannen gerade losgeworden waren, deren nun formal freie Bevölkerung sich gegen ihre autochthonen Schlächter aber kaum zur Wehr setzen konnte, da viele nun als Gleiche in der internationalen Ordnung anerkannte Staaten ihren BürgerInnen die minimalen menschenrechtlichen Standards versagten und bis zur Verankerung der Menschenrechte als Individualrechte in der internationalen Ordnung auch kein internationales Durchgriffsrecht zum Schutz basaler Menschenrechte bestand.

Kein Wunder, dass in diesem Buch auch die Frage nach der Wichtigkeit wohlgeordneter Staaten (siehe Rawls in Kap. 5) ausführlich zur Sprache kommt, denn an der Errichtung politisch gerechter Gemeinwesen führt keine

5 Boutros Boutros-Ghali, *An Agenda for Peace. Preventive diplomacy, peacemaking and peace-keeping*, 17 June 1992, UN Doc. A/47/277-5/24111.

Friedensarchitektur vorbei. Obwohl die Staaten heute weitaus komplexere Anforderungen zu erfüllen haben, sind gewisse Grundverhältnisse, wie sie in den staatsrechtlichen Konzepten der Klassiker zur Sprache kommen, nach wie vor relevant. Es existiert eine auch von der *Responsibility to Protect* erfasste *Ius-post-bellum*-Verantwortung der internationalen Gemeinschaft für das *state building* im Sinne Francis Fukuyamas, um die Wurzeln der gegenwärtigen Konflikte zu beseitigen.

Wir danken unseren KollegInnen für alle zufälligen und beabsichtigten Diskussionen, die zur Schärfung unserer Argumente beigetragen haben, den uns nahestehenden Lieben für ihre Geduld, die unvermeidlichen geistigen, emotionalen und physischen Absenzen zu tolerieren, und wir sind unserer Lektorin, Mag<sup>a</sup> Verena Hauser, unendlich dankbar, dass sie nicht nur über unsere Sprache wachte, sondern über ihre eigentlichen Aufgaben hinaus uns auch vor inhaltlichen Peinlichkeiten bewahrte.

*Irene Etzersdorfer   Ralph Janik*

# 1 Staat – ideengeschichtliche Grundlagen

„Staat ist in seinem Wortsinn und seiner geschichtlichen Erscheinung nach ein besonders gearteter Zustand eines Volkes, und zwar der im entscheidenden Fall maßgebende Zustand und deshalb, gegenüber den vielen denkbaren individuellen und kollektiven Status, der Status schlechthin.“<sup>1</sup>

„Jean Bodin (sollte) die grundlegend moderne Definition des Staates dahingehend geben, dass ein Staat im Gegensatz zu einer Räuberbande durch eine Gemeinschaft gebildet wird, ‚die wir rechtmäßige Feinde im Kriegsfall nennen‘. Die Schwelle zwischen dem Terroristen und dem Staatsmann wird am Ende durch nichts anderes als die internationale Anerkennung gebildet.“<sup>2</sup>

Staat und Krieg gelten als enge Verbündete, doch der Krieg war nicht immer an Staatlichkeit gebunden. Der Staat verhält sich zum Krieg janusköpfig: Einerseits gilt der Staat als Motor innergesellschaftlicher Befriedung, die Entwicklung und *gutes Leben* erst ermöglicht, andererseits tritt er selbst als Gewaltmonopolist auf, der die schlimmsten Kriege nach außen wie auch Exzesse gegenüber der eigenen Bevölkerung zu verantworten hat. Gleichzeitig wird die staatliche *Einhegung* des Krieges als zivilisatorische Errungenschaft gepriesen, da sie die nicht kämpfende Zivilbevölkerung aus dem Kriegsgeschehen ausnahm, den Krieg auf Soldaten in öffentlicher Funktion beschränkte. Schließlich ist es der auf den Staat verpflichteten internationalen Ordnung gelungen, den Krieg als Akt der Politik zu eliminieren, durchgesetzt im unmittelbaren Bann der Geschichtskatastrophe des Zweiten

1 Carl Schmitt, *Der Begriff des Politischen* (Duncker & Humblot 1932, 1963), S. 20.

2 Walter Schweidler, *Der gute Staat. Politische Ethik von Platon bis zur Gegenwart* (Springer VS 2014<sup>2</sup>), S. 82.

Weltkrieges mit einem bisher unbekannt bestialischen, staatlich gelenkten Verbrechen gegen die Menschlichkeit, mittelbar im Wissen um die 70 bis 80 Millionen Toten zweier staatlich entfesselter Weltkriege. Obwohl die universell akzeptierte Kriegsächtung die weltweite Gewaltdynamik in entscheidender Weise verringert hat, tritt nach 1945 die Rolle des Staates in inneren bewaffneten Konflikten in den Vordergrund: Mangelnde Staatsqualität in (Dauer-)Konfliktzonen gefährdet den Schutz der Zivilbevölkerung und behindert langfristig ihr Recht auf Entwicklung, sodass die internationale Gemeinschaft eine Verantwortung übernommen hat, im Falle eines Unvermögens oder Unwillens von Staaten, Menschenrechtsverbrechen zu verhindern, gegebenenfalls auch in Akten der Nothilfe mit kollektiver Zwangsgewalt zu intervenieren. International mandatierte kollektive Strafgewalt steht heute über dem Einzelstaat bzw. vertritt die Staatengemeinschaft. Auch wenn die *neuen Kriege* der letzten Jahrzehnte mehrheitlich von substaatlichen Gewaltakteuren bestimmt werden, der nicht internationale Krieg (wieder) Tendenzen zur Entstaatlichung zeigt, führt kein Weg am Staat vorbei.

#### **Die begriffliche Crux mit dem Staat**

Wer nach dem Wesen des Staates fragt, ihn als universale Kategorie politischer Ordnung zu begreifen sieht, wird ihn transhistorisch erfassen können: ein Ordnungskonzept, das sich von den Unwägbarkeiten rein willkürlicher persönlicher Machtausübung Einzelner oder kleiner Gruppen emanzipiert, um planbare Formen der Sicherheitsgewähr mit Hilfe von Mechanismen des Konfliktausgleichs unter der politisch berechtigten Bevölkerung zu finden. Dazu zählt vor allem die Entwicklung von Gesetzen, die auch mächtige Einzelwillen zwingen, sich autorisierten Institutionen zu fügen und in weiterer Folge die Freiheitsrechte der Bürger in verfassungsmäßigen Ordnungen zu verankern. Der Staat tritt als Garant von Sicherheit und politischer Gerechtigkeit, als Bedingung der Möglichkeit für ein *gutes Leben* auf. Es ist die Ordnung einer politischen Gemeinschaft, in der Entscheidungen über das Gemeinwohl ihrer Bevölkerung – daher auch über Krieg und Frieden – getroffen werden, letztlich eine menschliche Zweckgemeinschaft des physischen Überlebens, des materiellen Wohlergehens und sittlich guten Lebens.

Wer im Staat eine historische Konkretisierung, verbunden mit Territorialität, Zentralverwaltung, Souveränität und Gewaltmonopol, oder gar eine landgebundene Ordnung Europas sieht und diese historische Entwicklung zum allgemeinen Ordnungsmodell erhebt, wird keinen epochenübergreifenden Ordnungsbegriff finden. Doch erst das moderne Verständnis einer staatlichen Rechtssubjektivität – der Staat als abstraktes Gebilde von Gewalten – ermöglichte die Entwicklung des modernen

Völkerrechts auf der Basis eines geordneten zwischenstaatlichen Rechtsverkehrs, in dem jeder souveräne Staat als rechtsgleiches Völkerrechtssubjekt jenseits unterschiedlicher politischer Machtverhältnisse anerkannt wird. Mit dieser als *westfälisch* bezeichneten Ordnung entstand auch das völkerrechtlich bindende Souveränitätsprinzip nach innen und außen, das für die Frage von Krieg, Bürgerkrieg, militärischen Interventionen Dritter bis heute von entscheidender Bedeutung ist.

Die internationale Ordnung basiert auf dem Staatsbegriff in seiner modernen historischen Konkretisierung, mit der Folge, dass abweichende Formen an der Vergleichsfolie des modernen Staates gemessen werden, wenn etwa die *Erosion* von Staaten beklagt wird oder von *schwachen, kollabierenden* Staaten bzw. Staatsversagen im Zuge der neuen Kriegsszenarien die Rede ist.

Dieser moderne souveräne Staat brachte auch eine historisch konkrete Kriegsform hervor: den trinitarischen, nach kriegsrechtlichen Regeln *eingehegten* zwischenstaatlichen Krieg, politisch geplant und verantwortet von einer legitimen Regierung, geleitet von staatlichen Militärs und ausgeführt von regulären Armeen – jenen Krieg, den der preußische General und Militärhistoriker Carl von Clausewitz als „Volkskrieg“ bezeichnete. Sowohl der souveräne Nationalstaat wie auch sein korrespondierendes Kriegsmodell befinden sich im Wandel. Um diesen Wandel zu begreifen, empfiehlt es sich, auf das transhistorische Staatsverständnis zurückzugreifen.<sup>3</sup>

Die Staaten der griechischen wie römischen Antike (beide verwendeten das Wort nicht), des Mittelalters und der Moderne unterscheiden sich ganz wesentlich in ihrer Verfasstheit, dem Organisationsgrad und der Begründung ihrer leitenden Prinzipien: Der griechische Staat kannte Gleichheit nur unter den männlichen Vollbürgern, auch war er kleinräumig, aber durch eine gemeinsame Kultur mit anderen verbunden. Im Römischen Imperium fehlte trotz mannigfaltiger politischer und wirtschaftlicher Beziehungen das entscheidende Gleichheitselement für alle Formen von Rechtsgenossenschaften; Imperien gehorchen einer anderen Logik als der antike und auch der moderne institutionelle Flächenstaat. Das Mittelalter ‚missverstand‘ das griechische Staatsverständnis, indem es Gleichheit hierarchisierte und die politische Macht aus der Transzendenz ableitete. Erst die Moderne verwarf die antike Vorstellung einer natürlichen Ungleichheit und ging von einem prinzipiellen Wert des Menschen als Mensch und nicht nur als politischer Bürger aus, was – über das Prinzip der individuellen Selbstbestimmung –

3 Carl von Clausewitz, *Vom Kriege* (Insel Verlag 1832/34, 2005).

zur politischen Forderung von Freiheit unter Gleichheitsbedingungen, zur Volkssouveränität und dem Recht zur politischen Selbstbestimmung führte.

### 1.1 Griechisch-antiker Staat

Der griechisch-antiken Welt blieb die Vorstellung eines souveränen, mit einem Herrschaftsmonopol ausgestatteten Staates fremd. Sie kannte zwei ursprüngliche Staatsformen, organisiert nach unterschiedlichen Prinzipien – *Ethnos* und *Polis*. Der nach Abstammungsprinzipien geordnete *Stammstaat*, wie er anfangs in den ländlichen Gebieten dominierte, blieb gegenüber dem (Stadt-)Staat-Modell mit orientalischen Wurzeln unterentwickelt. Die meist kleinräumige, umgrenzte *Polis* existierte vor allem als politische Körperschaft, als Kollektiv ihrer *polites* (Bürger), als konkretes, direktes politisches Gemeinwesen (und nicht als abstrakter Staat), in dem man sich nur als Bürger verwirklichen konnte. Zu den idealtypischen Wesensmerkmalen der *Polis* zählte daher die *Gemeinschaft des Ortes*: Der Staat bestand als politische Gemeinschaft in Form einer Identität von Staatsgebiet und Bürgerland, somit einer Einheit von Staat und Gesellschaft sowie einer ethischen Politikbegründung. Von geringerer Relevanz blieb das Staatsgebiet, das auch in der Distanz hinzugewonnen werden konnte (mit Ausnahme Spartas). Innerhalb der griechischen *Poleis* entstand in Athen autochthon ein einzigartiges Regierungssystem, das erstmals auch eine Abstraktion vom sozialen Status seiner Bürger vornahm: die Demokratie. In der politischen Sphäre (nicht in der des privaten *oikos*, d. h. des Familienhaushaltes inklusive Sklaven) sollten weder Abstammung noch Wohnort oder Beruf für die politische Teilnahme mit gleicher Stimme eine Rolle spielen. Freie und gleiche, ausschließlich männliche Bürger entschieden und verantworteten somit politische Angelegenheiten. Auf diese Weise entstand eine Konzentration des Politischen im Staat – ohne Vermittlung gesellschaftlicher Verbände, der Familien und der sozialen Wertewelten. Der Staatszweck blieb ein ethischer: das objektiv Gute zu verwirklichen, das in der kosmischen Ordnung vorgezeichnet und das es zu erkennen galt. Politik musste daher rationalen Prinzipien folgen. In einer solchen Ordnung fielen Religion und Staat zusammen, daher stand auch der Krieg im Zeichen der Götter, verstanden als von Polis zu Polis unterschiedliche polytheistische Kulte. Denn als wesentlicher Kern dieser Polis galt „die Befähigung des Gemeinwesens zum Krieg“, zur Führung eines *polemos* gegen äußere Feinde, zu welchen wegen der

kulturell-religiösen Differenzen eine latente Feindschaft bestand.<sup>4</sup> Sie waren Fremde (*barbaroi*), fremd im Sinne der Absenz von gemeinsamer Politik, d. h. verbindlicher Polissenormen oder politischer Tugenden, während der Bürgerkrieg im Polis-Innenraum, die *stasis*, aufgrund der Zwietracht unter grundsätzlich befreundeten/verwandten *Hellenen* (etwa bei Platon) als *Krankheit der Polis* wider die Natur, letztlich als Versagen der politischen Gemeinschaft wahrgenommen wurde.<sup>5</sup> Nicht nur kündigt sich hier die Dichotomie zwischen Bürger- und Staatenkrieg dahingehend an, dass der Bürgerkrieg möglichst zu vermeiden oder in seiner Durchführung zu begrenzen ist, im Staatenkrieg jedoch eine Tendenz zur Schrankenlosigkeit herrscht, sondern es werden (vor allem in Platons pragmatisch gedachten *Nomoi*) aktive politische Partizipation, also Bürgerstand, und Verteidigungspflicht verbunden: Der Krieg wird von einem Kollektiv beschlossen, der Bürgersoldat zieht mit eigenen Waffen für die Ideale seiner Polis in den Krieg. Diese Verbindung von Staat–Bürger–Krieg steht, so auch Keegan (1995), am Anfang einer als speziell westlich geltenden Militärkultur.<sup>6</sup>

## 1.2 Römischer Staat

Das römische Staatsdenken basierte auf einer eklektizistischen Zusammenschau der großen griechischen Denkschulen und ihrer Wendung in eine praktische Weltorientierung. Man löste sich von der Suche nach den allgemeinen Prinzipien eines Idealstaates, wählte aus dem Ideenpool der Antike und übertrug manche Prinzipien auf römische Verhältnisse, wobei man sie weniger auf eine kohärente Philosophie als in die Entwicklung des Rechtswesens kooptierte und weiterentwickelte, mit der Folge, dass Staat, Krieg und Recht erstmals eine Verbindung eingingen. Als unbestrittener Meister dieses römischen Eklektizismus gilt der Staatsmann und Schriftsteller Cicero.

Der römische Staat tritt in republikanischer Form wie auch als Principat in Erscheinung, wobei es unter *Kaiser Augustus* (63 v. Chr.–14 n. Chr.) gelang, Teile des republikanischen Erbes in die Monarchie einzubauen. Rom

4 Christian Stadler, *Krieg* (UTB 2009), S. 21.

5 Ibid.

6 Jens Hildebrandt/David Wachter (Hrsg.), *Krieg. Reflexionen von Thukydides bis Enzensberger* (Röhrig Universitätsverlag), S. 35/36. Hier wird auf den britischen Militärhistoriker John Keegan und seine einflussreiche Studie *Die Kultur des Krieges* von 1995 verwiesen, in der diese These aufgestellt wird.



brachte Kaiser hervor, die zwar kraft Autorität, nicht aber kraft Amtsgewalt über allen anderen standen. Dominierten im frühen römischen Staatsdenken noch politische Klugheitslehren, so blieb dennoch die aristotelische Regimelehre von den drei gesetzlichen und gesetzlosen Regierungsformen erhalten. Man orientierte sich an *Polybios* (200–120 v. Chr.), der den Staatsaufstieg und -erhalt im institutionellen und weniger im moralischen Bereich verortete, Ruhm und Größe vor die Gerechtigkeit setzte – und später nicht zufällig von *Niccolò Machiavelli* (1464–1527) intensiv konsultiert wurde. *Marcus Tullius Cicero* (106–43 v. Chr.) übernahm die Grundzüge seiner Staatsidee von Platon, die Polybios zuvor für römische Zwecke adaptiert hatte. In seiner einflussreichen Schrift *De re publica* (Über den Staat) ging er jedoch von der Gleichheit aller Menschen aus und setzte auf staatlich gelenkte Bildung und Aufklärung als Mittel zur Erlangung politischer Klugheit – die Sklaverei blieb ein Widerspruch, galt aber als bei allen Völkern ‚üblich‘. Cicero verdankt sich der Entwurf eines Rechtsstaates für alle unter naturrechtlichen Kriterien, also unter der Annahme eines Sittengesetzes als höherer Maßstab über dem positiven Recht. Legalität schöpft sich aus dem Recht, nicht der Staatsmacht, und findet seine Grenze in der Verletzung des – freilich voluntaristischen – Naturrechtes. Daher wird der Staat auch als eine moralische Gemeinschaft aufgefasst, dessen Bürgern die Anerkennung der Rechtsidee gemeinsam ist, und in diesem Sinne ist der Staat auch im Besitz aller Bürger. Demgemäß kommt einem Unrechtsstaat keine sittliche Autorität zu, daher entfällt in einem solchen nicht nur die Gehorsampflcht, sondern er bedingt sogar ein Widerstandsrecht.<sup>7</sup> Was Aristoteles moralisch vorgedacht hatte, wurde von Cicero juristisch gewendet und weist mit einigen Grundsätzen weit in die Moderne. Historisch schrieb gerade Cicero aus dem Bewusstsein eines schwachen, vom Bürgerkrieg zerrissenen Staates, der das Ende der römischen Republik einläutete und Folge eines umfassenden politischen und sozialen Wandels war. Caesars Diktatur entsprach der Tyrannis, vor der er in *De re publica* gewarnt hatte. In diesem Zusammenhang diskutierte Cicero bereits die Frage nach den relevanten staatlichen Minimalkriterien, die heute noch in Bezug auf schwache oder gescheiterte Staaten gestellt werden. Er knüpft sie an das Vorhandensein funktionstüchtiger Institutionen wie auch strukturierter Organe, in welchen die Grundprinzipien der Gerechtigkeit zum Tragen kommen müssen.<sup>8</sup> (Daran hat sich wahrlich bis heute

7 Walter Theimer, *Geschichte der politischen Ideen* (Lehnen 1955), S. 49.

8 Für den Hinweis auf Cicero und Augustinus siehe auch Stadler (Fn. 4), S. 54.

nicht viel geändert.) Nur über einen *consensus iuri*, die Akzeptanz gemeinsamer Verhaltensregeln, könne überhaupt ein Volk entstehen. So verweist der Begriff der *res publica* zugleich auf die republikanische Staatsform wie auch darauf, dass der Staat als Sache des Volkes verstanden wurde, als Zusammenschluss einer Menge, die durch rechtliche Übereinkunft und Orientierung am Gemeinwohl vergesellschaftet ist – eine Vorstellung, die für die Staatsdefinition *Immanuel Kants* (1724–1804) noch Ende des 18. Jahrhunderts prägend sein sollte.

In ihrem Selbstverständnis führten die Römer keine Angriffskriege, sondern ‚gerechte‘ Verteidigungskriege aufgrund äußerer Bedrohung, zur Behauptung gerechter Ansprüche oder zum Schutze ihrer jeweiligen Bundesgenossen (siehe Kap. 5 zum *bellum iustum*). Dass dem freilich – vor allem beim Aufbau des Römischen Imperiums – nicht so wahr, davon zeugt des Kirchenvaters Augustinus Diktum: „Nimm das Recht weg – was ist ein Staat noch anderes als eine große Räuberbande.“<sup>9</sup> Dennoch wurde, dem römischen Rechtsdenken entsprechend, der Krieg als rechtliche Institution begründet, musste unter Zustimmung der Götter erfolgen und war an eine formale Erklärung gebunden. Ganz im Unterschied zur griechischen Welt stand den Besiegten jedoch die Option auf ein Bündnis mit Rom offen, gemäß der Auffassung, dass Roms militärische Überlegenheit auf seiner moralischen Überlegenheit beruhe und diese *mores* auch in internationalen Beziehungen zum Tragen kamen.

### 1.3 Christlich-mittelalterlicher Staat

Einen abstrakten Staatsbegriff sucht man für das Mittelalter vergeblich. Auch kann diese Periode nicht als Einheit verstanden werden, da die Spätantike von drei Macht- und Kulturbereichen abgelöst wurde – dem lateinischen Westen, dem byzantinischen Osten und den islamisch-arabischen Teilen. Von diesen drei Bereichen brachte der lateinische Westen aufgrund der Brüche staatlicher Kontinuität die größere Vielfalt und in der Folge innovative Neuordnungen hervor, während Byzanz das spätantike Kaisertum übernahm und fortführte.<sup>10</sup> Dem lateinischen Mittelalter entsprach zu-

<sup>9</sup> Augustinus, *De Civitate Dei*, IV, 4,1.

<sup>10</sup> Dieter Mertens, ‚Geschichte der politischen Ideen im Mittelalter‘, in Hans Fenske/Dieter Mertens/Wolfgang Reinhard/Klaus Rosen (Hrsg.), *Geschichte der politischen Ideen. Von Homer bis zur Gegenwart* (Fischer Taschenbuchverlag 1994), S. 162.

nächst keine fixe Zuordnung von Politik und Religion und es war auch kein klares Verhältnis zueinander vorgegeben, weder historisch noch theologisch. Mit dem Christentum war jedoch eine verbindliche geistige Gemeinschaft entstanden, die Grundzüge einer christlichen politischen Gemeinschaft aus sich heraus zu entwickeln begann, freilich unter Mitnahme der römischen Rechtsprinzipien, die davor schon in das Kirchenrecht eingeflossen waren. In diesem Prozess schlug die Stunde der Rechtsgelehrten mit der Aufgabe von Rechtsschöpfung, Systematisierung und Institutionalisierung des Rechtslebens beider Institutionen; auch bei der späteren Neubestimmung des Verhältnisses von Kirche und Welt kam den Juristen eine zentrale Bedeutung zu. Sowohl die Kirche als Amtskirche, die erste dogmatische Festlegungen unternahm, als auch die mittelalterlichen Königshäuser entstanden aus der Verschubmasse des untergegangenen Römischen Reiches und traten machtpolitisch wie auch in der Aushandlung ihrer jeweiligen Kompetenzen allmählich in Konkurrenz zueinander. Im Zentrum stand das in zahlreichen Varianten neubestimmte Verhältnis von Staat und Politik zur Religion, konkret die Frage, wie Politik im Profanen verortet ist/werden soll, freilich unter der Prämisse einer transzendenten Legitimation von Herrschaft.

Der politischen Gemeinschaft vorgelagert blieb die Glaubensgemeinschaft. Solange politische Herrschaft (*regnum*) und spirituelle Herrschaft (*sacerdotium*) als Teil der Gesamtkirche (*ecclesia*), als Corpus Christi, verstanden wurden, fungierten alle Gemeinschaften wie auch ihre Individuen als Glieder dieses Gesamtkörpers. Die Vorstellung säkularer, von der christlichen Heilsgeschichte autonomer politischer Gewalten geriet ins Abseits und gewann erst im Hochmittelalter durch eine erneute Aristoteles-Rezeption, wie sie aus den islamisch-maurischen Schulen nach Europa drang, wieder an Einfluss.

Im Sinne der christlichen Heilsgeschichte war Gottes Reich nicht von dieser Welt, die Sorge um das irdische Gemeinwesen zunächst von wenig Relevanz. Man befand sich in Warteschleife auf die Wiederkehr des Herrn. Der irdischen Herrschaft eignete zunächst kein anderer Zweck, als die durch den Sündenfall entartete Menschheit wieder an die göttliche Ordnung heranzuführen. Erst das Ausbleiben dieser unmittelbaren Heilserwartung zwang zur Adaptierung an das irdische Leben, somit auch zur Sorge um das politische Schicksal, wodurch auch das politische Gemeinwesen nach der konstantinischen Wende wieder an Wichtigkeit gewann, und zwar über einen dem Christentum eigenen inneren Moralisierungsprozess. Dieser setzte alle politische Ordnung unter einen metaphysischen Gerechtigkeitsvorbehalt und unter eine endzeitliche Perspektive. Dem Patristen *Augustinus von Hippo* (354–430)



Abb.1: Augustinus von Hippo

verdankt sich der Übergang des Christentums von einer Offenbarungsreligion zu einer wissenschaftlichen Theorie, in der auch christliches Staatsdenken seine Anfänge nahm. Im Wesentlichen betraf es das Verhältnis von Kirche und Staat, aber damit in Zusammenhang auch die Frage des *gerechten Krieges*. Augustinus begriff die Christen als Bürger zweier Welten. Sie gehörten sowohl der sündhaften irdischen *civitas diaboli* als auch geistig der *civitas caelestis*, dem himmlischen Vaterland, an. Letztere umfasste die in echter Gottesliebe vereinten Gläubigen und keineswegs die gesamten Mitglieder der Kirche. In der *civitas terrena/diaboli*, dem irdischen Staat, wird ein aussichtsloser Kampf gegen das Böse geführt. Für das persönliche Seelenheil kommt ihm kaum Bedeutung zu, dies leistet die *civitas Dei/caelestis*, die Glaubensgemeinschaft, wodurch das spätrömische Reichsverständnis von einer Einheit staatlicher und spiritueller Führung und freilich auch die griechische Vorstellung einer bürgerlich-individuellen Vervollkommnung im Staat hinfällig wurde. Die *civitas terrena* orientiert sich an Ruhe und Ordnung, die *civitas Dei* am Seelenheil. Trotz des immanenten Spannungsverhältnisses der beiden, in dem Reste des augustininischen Hangs zum manichäischen Denken zum Ausdruck kamen<sup>11</sup>, lag der Telos in beiden Welten jedoch nicht im Sieg der einen über die andere Welt, sondern im Frieden, dem Wesen allen Seins, der immer Maßstab im Sinne einer geordneten Übereinstimmung von Erkenntnis und Praxis blieb. Dieser Frieden war jedoch ein zu schaffender und das Bedürfnis, ihn zu erringen, war dem Volk der Gerechten und der Ungerechten gemeinsam – eine Annahme, die Auswirkungen auf die Feinddiskriminierung im Krieg hatte. Denn mit Hilfe eines Friedensbegriffes als Zustand der Ordnung und Ruhe, der von Gerechten wie Ungerechten angestrebt würde, traten Fragen der diesseitigen Gerechtigkeit zugunsten eines allgemeinen Friedenspostulates in den Hintergrund, da auch der ungerechte Staat als von Gott gewollt hingenommen werden musste, gleich einem schwer kranken, eben mangelhaften Körper – jedoch mit Grenzen im Falle grausamster Tyrannei. Diese augustininische Wende darf nicht unterbewertet werden, sie ist von zentraler Bedeutung für das Verhältnis von Kirche und Staat: Sie schuf die Trennung zwischen staatlichem Willen und menschlicher Natur. Stellte das Legitimationsprinzip der staatlichen Ordnung für die Griechen der sich im Staat auf das Gute hin orientierende Mensch dar, war der Staat für mittelalterliche Christen kein Ort des gelingenden, *guten Lebens*, sondern hinzunehmende transitorische Heimat, die es als irdisches Durchgangsstadium

11 Stadler (Fn. 4), S. 40.

zu erdulden galt und wofür eine begrenzte Verantwortung zu übernehmen war – anders ausgedrückt, Seelenheil und innerweltliche Pflichten politischer Staatlichkeit gingen getrennte Wege. Mit dieser Entpolitisierung der glücklichen Seele sagten sich die Christen von Vorstellungen eines gelingenden *guten Lebens* im Diesseits radikal los, da ein solches von Menschen ohnehin nicht zu bestimmen war. Dadurch erübrigten sich Bemühungen zur Erlangung ethischer Vorbildlichkeit des Bürgers im Verhältnis zur konkreten politischen Gemeinschaft. Die Ethik wanderte ins Subjektive ab, in die individuelle Beziehung zu Gott. Doch sie gewann ein universalistisches Element hinzu: Der christliche Begriff der Nächstenliebe erstreckte sich auf die gesamte Menschheit – somit auch über die im Krieg zu bekämpfenden Feinde.

### **Anfänge einer universalen Menschheitsidee**

„Der Horizont der distributiven Gerechtigkeit wurde von dem der Polis abgelöst und idealiter auf die Menschheit als ganze, faktisch auf die christlichen Vorstellungen vom richtigen Zusammenleben zwischen Menschen über alle staatlichen und gesellschaftlichen Grenzen hinweg, übertragen. Die ‚Menschheit‘ als ganze erscheint wiederum auf der abstrakt-theoretischen Ebene, nämlich in der Lehre vom ‚Reich Gottes‘, das freilich nicht von dieser Welt ist und das in ihr diejenigen, die ihm angehören, nicht in äußerlich darstellbarer Weise, sondern nur in dem guten Willen, der ihre Gesinnung und ihr Gewissen durchdringt, verbindet – der Gedanke, dessen neuzeitliche Transformation im Leibniz’schen ‚Gottesstaat‘ und in Kants ‚Reich der Geister‘ entscheidende Etappen auf dem Weg der Trennung von Moral und Recht gebildet hat.“<sup>12</sup>

Ordnungspolitisch entstanden aus den Mischformen der Völkerwanderungszeit frühmittelalterliche, oft dem Arianismus anhängende Königtümer mit einer vorwiegend romanischen Bevölkerung. Mit *Karl dem Großen* (768–814) trat eine Art Gottesgnadentum (tw. auch durch militärische Siege bestätigt) hervor, das mit der Krönung Karls des Großen (800) in ein zunächst vorübergehendes westliches Kaisertum überging, im Jahr 962 als *Römisches Reich* wieder begründet wurde und bis 1806 erhalten blieb. Ab 1254 wurde der Name *Römisches Reich* mit dem Titel *sacer* und im 15./16. Jahrhundert mit dem Zusatz *deutscher Nation* versehen, als es auf die deutschen Herrschaftsgebiete beschränkt blieb. Mit Ausnahme der abfallenden burgundischen und italienischen Teile bildete sich kein Zentralstaat heraus,

12 Schweidler (Fn. 2), S. 77.

sondern das Römische Reich blieb ein ständisch-dualistisches Gebilde aus Kaiser und Reichsständen, monarchistisch geleitet, mit nur einigen Reichsinstitutionen, aber ohne einheitliche Besteuerung und Armee (was die Implementierung des Souveränitätsprinzips nach dem Westfälischen Frieden erheblich verzögerte). Im Unterschied zum oströmischen Kaiser nahm der – zwar theokratisch bestimmte – westliche Kaiser nie die Stelle des Kirchenoberhauptes ein, hatte auch keine Eingriffsrechte in die Souveränität der Königreiche, sondern blieb Leiter und Beschützer der Kirche. Auch die Stellung des Königs beruhte auf einer theokratischen und einer feudalen Achse: Als von Gott eingesetzter Herrscher blieb er auf den Frieden verpflichtet und war oberster Lehensherr. Als gesalbter Herrscher war er an das Recht gebundener, unumschränkter Gesetzgeber. Mit dem Investiturstreit – Folge eines langen Ringens der Kirche gegen politische, aber auch Laieneinflüsse auf die kirchliche Sphäre – erfolgten Anfang des 12. Jahrhunderts, noch bevor sich die aristotelische Lehre im Westen durchsetzte, erste Anläufe zu einer Trennung der politischen und der religiösen Sphäre – von *regnum* und *sacerdotium* –, deren Einheit in Form der theokratischen Bezogenheit auf das Zentrum Rom die Basis des mittelalterlichen Königtums gewesen war. Dieser – die sakralen Teile der Königsherrschaft in Frage stellende – Konflikt öffnete jedoch auch die Perspektive auf einen Staat als rechtlich abgeschlossene Körperschaft. In den einzelnen Königreichen regierten partikulare Gewalten – Grundherren, Großvasallen und daneben auch freie Städte mit einem in sich hierarchisch geordneten Bürgertum –, das Hochmittelalter blieb von Personenverbänden dominiert, die über vertragliche Lebensbindungen als selbständige Herrschaftsträger lose mit einem Monarchen verbunden waren. Den Partikulargewalten entsprach das Rechtsinstitut der Fehde – im Grunde Formen der Selbstjustiz für Freie ohne übergeordnete Instanz –, die sich zu großen Fehden zwischen Städten und Ritterkoalitionen ausweiten konnten. Da die Art der Kriegsführung, mit Clausewitz gesprochen, immer den Verhältnissen im Inneren von politischen Gemeinwesen, also ihrer Politik, entspringt und diese mit militärischen Mitteln fortsetzt, darf es nicht wundern, dass der Krieg im Mittelalter in diversen Formen auftrat: Die reichen Handelsstädte ließen Krieg von unter Vertrag genommenen Söldnern führen, deren Kampfmoral und Loyalität gering war, was den Krieg mäßigte. Die Landmacht bestand aus zahlenmäßig kleinen Ritterheeren, die begrenzte Kriegsziele hatten. Da der Staatsverband lose war, dürfe man sich, so Clausewitz, einen solchen Staat auch nicht wie eine „Intelligenzden-

ken, die nach einfachen logischen Gesetzen handelt“. Nicht immer war daher Außen- von Innenpolitik zu trennen.<sup>13</sup>

### **Carl von Clausewitz, *Vom Kriege* (1832/34)**

„Die großen und kleinen Monarchien des Mittelalters führten ihre Kriege mit Lehnshereen. Das war Alles auf eine kurze Zeit beschränkt; was in der nicht ausgerichtet werden konnte, musste als unausführbar angesehen werden. Das Lehnsheer selbst bestand aus einer Einschachtelung von Vasallentum; das Band, welches dasselbe zusammenhielt, war halb gesetzliche Pflicht, halb freiwilliges Bündnis, das Ganze war eine wahre Konföderation. Bewaffnung und Taktik waren auf das Faustrecht, auf den Kampf des Einzelnen gegründet, also für eine größere Masse wenig geschickt. Überhaupt hat es nie eine Zeit gegeben, wo der Staatsverband so locker und der einzelne Staatsbürger so selbständig war. Dies alles bedingte die Kriege dieser Zeit auf die bestimmteste Art. Sie wurden verhältnismäßig rasch geführt, müßiges im Felde Liegen kam wenig vor, aber der Zweck bestand meistens nur in der Züchtigung, nicht in der Niederwerfung des Feindes; man trieb seine Herden weg, verbrannte seine Burgen und zog wieder nach Haus. Die großen Handelsstädte und kleinen Republiken brachten die Condottieri auf. Das war eine kostbare, mithin dem äußeren Umfange nach sehr beschränkte Kriegsmacht. Noch geringer war sie ihrer intensiven Kraft nach zu schätzen; von höchster Energie und Anstrengung konnte da so wenig die Rede sein, dass es meist nur eine Spiegelfechterei wurde. Mit einem Wort: Hass und Feindschaft regten den Staat nicht mehr zu persönlicher Tätigkeit an, sondern wurden ein Gegenstand seines Handels; der Krieg verlor einen großen Teil seiner Gefahr (...). Das Lehnssystem zog sich nach und nach zu einer bestimmten Territorialherrschaft zusammen, der Staatsverband wurde enger, die persönlichen Verpflichtungen verwandelten sich in sachliche, das Geld trat nach und nach an die Stelle der meisten, und aus den Lehnshereen wurden Söldner. Die Condottiere machten den Übergang dazu und waren daher eine Zeitlang auch das Instrument der größeren Staaten; es dauerte aber nicht lange, so wurde aus dem auf kurze Zeit gemieteten Soldaten ein *stehender Söldner*, und die Kriegsmacht der Staaten war nun auf das auf den Staatsschatz gegründete stehende Heer gekommen. (...) Ein solcher Staat war gar nicht als eine wahre Einheit zu betrachten, sondern als ein Agglomerat von locker verbundenen Kräften. (...) Von diesem Gesichtspunkt aus muss man die äußere Politik und die Kriege des Mittelalters betrachten. Man denke nur an die beständigen Züge der deutschen Kaiser nach Italien während eines halben Jahrtausends, ohne dass je eine



gründliche Eroberung dieses Landes daraus folgte oder auch nur die Absicht war. (...) Solange die großen Staaten, welche aus diesem Chaos hervorgegangen sind, Zeit gebraucht haben sich zusammenzufügen und auszubilden, geht ihre Kraft und Anstrengung hauptsächlich nur *darauf* hinaus; es gibt der Kriege gegen einen äußeren Feind weniger, und die es gibt, tragen das Gepräge des unreifen Staatsverbandes.“<sup>14</sup>

### Niccolò Machiavellis Zorn auf die Condotta

In seiner *Geschichte von Florenz* schreibt Machiavelli über die große Niederlage der Florentiner bei Zagonara (1424), dass mit Ausnahme von Lodovico degli Obizi und zwei seiner Mannen keine Todesfälle im Kampf auftraten: Sie fielen vom Pferd und erstickten im Schlamm.<sup>15</sup> Es handelt sich allerdings um eine satirische Beschreibung, die eher Machiavellis Abneigung gegen das Söldnerwesen ausdrückt, als sie der historischen Wahrheit entspricht, denn die Schlacht verlief nicht unblutig.<sup>16</sup>

Die Stadt Florenz befand sich bereits seit 100 Jahren im Dauerkriegszustand. Dies hatte zum einen ihren finanziellen Ruin zur Folge, wurde von ihr jedoch auch zu Freiheitseinschränkungen der Bürger genutzt. Machiavelli geißelte das Söldnerwesen und war der Meinung, es ruiniere die politische Herrschaft, „denn Söldner sind uneins, machtgerig, ohne Disziplin und treulos, überheblich gegenüber den Freunden, feig vor dem Feind, ohne Furcht vor Gott, ohne Redlichkeit gegen die Menschen. Man schiebt seinen Untergang nur so lange hinaus, als man den Angriff hinausschiebt. Im Frieden wird das Land von ihnen ausgeplündert, im Krieg vom Feind. Der Grund hierfür ist der, dass sie sich durch nichts gebunden fühlen und kein anderes Motiv sie im Feld hält als das bißchen Sold, der nicht ausreicht, um sie gerne für dich sterben zu lassen. Sie wollen wohl Deine Soldaten sein, solange du keinen Krieg führst; doch wenn wirklich Krieg kommt, so werden sie fahnenflüchtig oder ziehen ab.“<sup>17</sup>

Zur Rettung von Florenz (und anderer kleiner Fürstentümer) plädierte Machiavelli für die Aufstellung einer Bürgermiliz, die sich aus der ländlichen Bevölkerung rekrutieren sollte und nicht vom *Geist der Städte* korrumpiert sein sollte, wie es Rom mit seinen Bauern getan hatte. In einer Bürgerinfanterie mit regulärem Sold erkannte er sein Ideal, da jedoch Florenz dazu noch nicht imstande war, sollte es ein schlagkräftiges Heer aus eigenen Untertanen bilden, die eben ihren Staat liebten. Und hier

14 Clausewitz (Fn. 3), S. 393–396.

15 Zitiert nach Michael Walzer, *Just and Unjust Wars. A Moral Argument with Historical Illustrations* (Basic Books 2000), p. 26.

16 Siehe Heinrich Leo, ‚Geschichte von Italien. 3. Band‘, in A.H.L. Heeren (1829), *Geschichte europäischer Staaten* (1829), S. 367.

17 Niccolò Machiavelli, *Der Fürst* (Kröner 1978), S. 49f.

lag und liegt der Haken: Die Florentiner Bürger und Bauern liebten ihre Fürsten damals nicht, sodass sich Waffen in ihren Händen auch gegen den Staat hätten richten können; denn eine Volksbewaffnung steht und fällt mit der Loyalität der Bürgerinnen und Bürger zum Staat.<sup>18</sup>

Der intellektuelle Weg aus dem Mittelalterlichen führte über die wieder aufgenommene Aristoteles-Rezeption:<sup>19</sup> Politik und Staat allein aus der Vernunft zu begründen, bedeutete eine Beschränkung der geistigen Gewalt allein auf das Seelenheil. Wenn weltliche Herrschaft nicht mehr aus dem Sündenfall (Herrschaft hat die menschliche Sündhaftigkeit in Zaum zu halten), sondern aus der anthropologischen menschlichen Verfassung eines durch Vernunft seine soziale Veranlagung und damit auch seine Angewiesenheit auf andere erkennenden menschlichen Wesens legitimiert wird, ist sie eine Überlebensgemeinschaft, die der grundsätzlich zur Staatsbildung drängenden menschlichen Natur entspricht. Christlich reinterpretiert von *Thomas von Aquin* (Thomas Aquinas, der Aquinat; 1225–1274), Dominikaner und Schüler des *Albertus Magnus* (ca. 1200–1280), blieb der Staat zwar in der Schöpfungsordnung verankert, verabschiedete sich aber von der Erlösungsordnung. In der Folge konnte Politik daher nur über das irdische Ziel – das Glück des rationalen Menschen – bestimmen, nicht aber über sein Seelenheil, wodurch sich ein Freiraum für politisches Handeln eröffnete, den das frühe Mittelalter nicht kannte. Konkret entstand dieser Freiraum aus einer Umformung der aristotelischen Teleologie: Gott ist der Urheber der Natur, sie bleibt auf ihn ausgerichtet; auch die Menschen sind neben ihren natürlichen Zielen auf ein höheres, übernatürliches Ziel ausgerichtet, aber die Prozesse des Erkennens und Handelns sind dem Menschen überlassen. Damit zerfiel die Einheit von Seinsordnung und politischer Ordnung, die dem christlichen Neuplatonismus entstammte. Zum Staatszweck wurde die Ermöglichung des christlichen Endzwecks, den alle Christen als Glieder der vom Papst geführten Kirche anstrebten. Davon abgeleitet, waren Fürsten

18 Siehe dazu auch Frank Deppe, *Niccolò Machiavelli. Zur Kritik der reinen Politik* (Papyrossa Verlagsgesellschaft 1987), S. 276f.

19 Aristoteles war keinesfalls in Vergessenheit geraten, sondern von den neuplatonischen Lehren, die sich weitaus besser für eine christliche Uminterpretation eigneten, an den Rand gedrängt worden. Schon 100 Jahre vor dem Aquinaten beschäftigten sich Kirchenväter wie Johannes Damascenus oder Bischof Nemesius mit einer katholischen Interpretation des Aristoteles.

nur mehr in geistlichen Angelegenheiten dem Papst verpflichtet, nicht aber in weltlichen. Aquinas dachte die vom Investiturstreit begonnene Entsakralisierung von Herrschaft zu Ende und belebte gleichzeitig die Politik als Raum rationaler Gestaltung wieder. Gleiches galt für die Wissenschaft. Ein voll und direkt partizipierender Bürger blieb Aquin noch fremd, da ein starker Gesetzgeber die Gemeinschaft über die Sicherung ihrer privaten Wohlfahrtsinteressen ohnehin zum Gemeinwohl lenkt. Von *Marsilius von Padua* (ca. 1280–1342/43) stammt in der Folge dieses allmählichen Paradigmenwechsels die frühe, noch nicht moderne Art einer Volkssouveränität, jedenfalls einer aus der Repräsentation der Bürger hervorgehenden autonomen politischen Ordnung. Im *Defensor Pacis* (1324) – man erkennt am Titel die Ausrichtung des Gemeinwesens am Frieden – tritt eine Bürgergesamtheit als fiktive Person, als *legislator humanus*, auf und bildet die Seele des Staatskörpers, wodurch sich Körper und Staat zu einem rechtlichen Organismus transformieren. Ein bereits säkular verstandenes Gesetz, eine von Menschen gesetzte Norm, die nicht mehr die göttliche Rechtsordnung spiegelt, wird zum Regulator staatlicher Funktionen. Die Beteiligung aller Glieder an der politischen Willensbildung lässt nur mehr eine auf Konsens gegründete Herrschaft zu, deren Rückhalt die Bürger als vollwertige und verantwortliche Glieder des Staates darstellen. Ähnlich argumentierte *Dante Alighieri* (1265–1321) in *De Monarchia libri tres*.

#### 1.4 Der souveräne Staat

Erst die Renaissance vollzog vor dem Hintergrund des Humanismus den Paradigmenwechsel in allen Konsequenzen: Der Staat kehrte zur Gänze auf die Erde zurück, bis er bei Machiavelli seinen säkularen Zweck in der Selbsterhaltung fand. Im 16. Jahrhundert ersetzte der französische Philosoph *Jean Bodin* (1529–1596) in seinem Werk *Six Livres de la République* (1576) den Reichsgedanken durch jenen eines rechtlich abgeschlossenen, souveränen Nationalstaates mit einer höchsten, letztinstanzlichen Regierungsmacht, die unteilbar und frei von menschlicher Kontrolle bleiben sollte. Dadurch überwand er das mittelalterliche Herrschaftsverständnis mit seiner Begründung im feudalen Eigentum und den sich durch persönliche Übertragung ergebenden netzwerkartigen, auf Treue und Loyalität basierenden Herrschaftsgeflechten und etablierte Herrschaft „wieder als eine politische